

Schule Dättlikon



Reglement Jokertage

Schulpflege Dättlikon

gültig ab 01.08.2023

Jokertage sind schulfreie Tage, die von den Eltern ausserhalb der üblichen Absenzenregelung beantragt werden können. Diese Einrichtung soll die Rechte der Eltern erweitern und deren Verantwortung für den Schulbesuch stärken. Gestützt auf § 30 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 erlässt die Schulpflege Dättlikon nachfolgendes Reglement:

1. Jede Schülerin und jeder Schüler kann dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr, ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Halbtage gelten als Ganztage.
2. Im Kindergarten und in der Primarschule können die Einzeltage pro Doppelklasse zusammengefasst werden. Damit stehen pro Doppelklasse total folgende Anzahl Tage zur Verfügung:
 - 1. - 2. Kindergarten 4 Tage
 - 1. - 2. Klasse 4 Tage
 - 3. - 4. Klasse 4 Tage
 - 5. - 6. Klasse 4 Tage

Ein Übertrag von Jokertage-Guthaben auf die nächste Doppelklasse ist nicht möglich. Bei Überspringen reduziert sich das Guthaben um 2 Tage, bei Repetitionen erhöht es sich um 2 weitere Tage. Pro Doppelklasse können aber im Maximum nur 4 Tage an einem Stück bezogen werden.

3. Ausgeschlossen ist der Bezug der Jokertage
 - zu Beginn einer Schulstufe (1. Kiga, 1. Kl., 3. Kl., 5. Kl.)
 - am Ende einer Schulstufe (2. Kiga, 2. Kl., 4. Kl., 6. Kl.)

Vermieden werden soll der Bezug von Jokertagen

- während Projektwochen und Projekttagen
- an Sporttagen oder anderen Sonderveranstaltungen der Schule

4. Die Eltern melden der Klassenlehrperson den Bezug von einzelnen Jokertagen wenn möglich eine Woche im Voraus per Klapp (Absenz, Vermerk Jokertage). Werden mehrere Jokertage nacheinander bezogen, ist dies wenn möglich 14 Tage vor Antritt der Jokertage der Klassenlehrperson per Klapp zu melden. Über die Genehmigung der Jokertage entscheidet die Klassenlehrperson.
5. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass alle weiteren betroffenen Personen/Stellen (Therapien, Blockflötenlehrperson, ausserschulische Betreuung) über den Bezug der Jokertage informiert sind.
6. Die Schülerinnen und Schüler müssen den an diesen Tagen verpassten Schulstoff selbständig nacharbeiten. Verpasste Prüfungen sind möglichst bald nachzuholen.
7. Die Kontrolle der Jokertage erfolgt durch die Klassenlehrperson im Rahmen der regulären Absenzenkontrolle. Die Übersicht über das Jokertage-Guthaben jedes Kindes liegt bei der Lehrperson.
8. Die Lehrpersonen erteilen auf Nachfrage der Eltern Auskunft über das Guthaben an Jokertage ihrer Kinder.
9. Ferienverlängerungsgesuche, welche die zur Verfügung stehenden Jokertage übersteigen, werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 11. April 2023 genehmigt, ersetzt das bisherige Reglement vom 1. August 2021 und tritt per 1. August 2023 in Kraft.

Primarschulpflege Dättlikon